

Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen
 Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
 Abteilung Kindertagesbetreuung
 Josefgasse 7
 78050 Villingen-Schwenningen
 E-Mail: ktb-verwaltung@villingen-schwenningen.de

**Beginn der neuen
 Kindertagespflege**
 (Erster Betreuungstag):

Antrag Wechsel innerhalb der Großtagespflegestelle
 Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Angaben zum Kind

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	

Angaben zu den Eltern des Kindes (Antragsteller/in)

	Mutter des Kindes:	Vater des Kindes:
Name, Vorname:		
Adresse:		
Telefon:		
E-Mail-Adresse:		

Kindergeldberechtigte Kinder:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:

Erklärung:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig.

Wir bitten Sie, uns über folgende Änderungen zeitnah zu informieren, z. B. Wohnortwechsel, Geschwisterkinder, Veränderungen der familiären Verhältnisse, Änderungen, die zu einer neuen Einstufung der Gebühren führen könnten oder Änderung der Telefonnummer oder E-Mail Adresse.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Name des Kindes: _____

Anlage 1: Vereinbarte Betreuungszeiten

Kindertagespflegestelle:	
Zuständige Kindertagespflegeperson:	

Vereinbarte Betreuungszeiten ab _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Beginn							
Ende							
Std. / Tag							
Std. / Woche							
Std. / Monat (Stunden/ Woche x 4,3)							

Hiermit bestätigen wir, dass die Betreuungszeiten im oben aufgeführten Umfang gemeinschaftlich abgesprachen sind.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Wird von Abteilung Kindertagesbetreuung ausgefüllt.

Der Betreuungsumfang

- umfasst **max. 6 Stunden pro Tag bzw. 129 Stunden im Monat**, d.h. er entspricht dem Rechtsanspruch für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII.
- umfasst **mehr als 6 Stunden pro Tag bzw. 129 Stunden im Monat**, d.h. er entspricht NICHT dem Rechtsanspruch für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII.
Oder das Kind wird außerhalb des Rechtsanspruchs oder ergänzend zu einem anderen Betreuungsarrangement von der Kindertagespflegeperson betreut.